

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Art. 2 G. z. Änd. d. SächsEigBG vom 26. Juni 2009 (GVBl. S. 323) sowie § 2a des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG) vom 10. November 1992 (GVBl. S. 536), geändert durch Art. 4 G z. Aufh. v. Rechtsvorschr. im Freistaat Sachsen v. 6.6.2002 (GVBl. S. 168) u. durch ÄndG. vom 27. März 2008 (GVBl. S. 274) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Görlitz in seiner Sitzung am 19.10.2010 folgende Satzung beschlossen:

## **Satzung über die Festlegung des örtlichen Gedenktages zur Erinnerung an die friedliche Revolution des Jahres 1989 (Gedenktagsatzung)**

### **§ 1 Gedenktag und Würdigung**

- (1) Der 6. Oktober wird in der Großen Kreisstadt Görlitz als nicht arbeitsfreier örtlicher Gedenktag zur Erinnerung an die friedliche Revolution des Jahres 1989 bestimmt.
- (2) Der Gedenktag erinnert an das erste Friedensgebet in der Frauenkirche zu Görlitz. Dort versammelten sich am 6. Oktober 1989 etwa 800 Menschen trotz großer Sorge und Angst vor gewalttätigen Übergriffen der damaligen Staatsmacht und ihres Unterdrückungsapparates. Dieses Friedensgebet war Ausgangspunkt für weitere Friedensgebete in den Kirchen der Stadt – in der Dreifaltigkeitskirche, der Lutherkirche und der Jakobuskirche. Die Friedensgebete, die ab November 1989 durch Demonstrationen im öffentlichen Raum ergänzt wurden, boten der Demokratiebewegung der Menschen in Görlitz zunächst die einzige Möglichkeit für Versammlungen und den Austausch von Informationen.
- (3) Der Gedenktag würdigt das Wirken dieser Bewegung für Freiheit und Demokratie und deren damalige Akteure in Görlitz, die – wie auch die Mitstreiter in anderen Orten - entscheidend dazu beitrugen, dass es eine „friedliche Revolution“ wurde. Der Gedenktag ist aber auch Anlass für die Besinnung auf den hohen Wert einer freiheitlich-demokratischen und rechtsstaatlichen Ordnung, für die kritische Aufarbeitung der Vergangenheit ebenso wie für mögliche Gefährdungen in der Gegenwart und in der Zukunft.

### **§ 2 Beteiligung der Stadt Görlitz**

- (1) Die Große Kreisstadt Görlitz beteiligt sich mitverantwortlich an einer würdigen Ausgestaltung des Gedenktages.
- (2) Dies wird mindestens geleistet durch die Ausrichtung einer öffentlichen Gedenkveranstaltung. Diese soll nach Möglichkeit an einem für die damaligen Ereignisse bedeutsamen Ort, vorzugsweise der Görlitzer Frauenkirche, stattfinden. Ein überparteilicher und überkonfessioneller Charakter der Veranstaltung ist dabei sicherzustellen, um allen Menschen unabhängig ihres Bekenntnisses eine Teilnahme zu ermöglichen.
- (3) Die generellen Bestimmungen des Versammlungsrechts bleiben davon unberührt.
- (4) Die Große Kreisstadt Görlitz kann unbeschadet ihrer Verantwortung als Veranstalter bei der Vorbereitung und Durchführung mit dem Anliegen dienlichen Personen, Vereinigungen und Institutionen zusammenarbeiten.
- (5) Das jeweilige Programm der Gedenkveranstaltung und weiterer Aktivitäten der Stadt Görlitz mit Bezug auf den örtlichen Gedenktag bedürfen der Zustimmung des Stadtrates. Der Stadtrat ist rechtzeitig einzubeziehen, damit Änderungswünsche eingearbeitet werden können.

### **§ 3 Bürgerschaftliches Engagement**

- (1) Die Einwohner der Stadt Görlitz sind aufgerufen, alljährlich am 6. Oktober der friedlichen Revolution des Jahres 1989 zu gedenken und dies in Veranstaltungen sowie sonstigen Initiativen, die der Freude und Verantwortung im demokratischen Gestalten der Gesellschaft Raum geben, zum Ausdruck zu bringen.

- (2) Die Stadt Görlitz unterstützt dieses bürgerschaftliche Engagement im Rahmen ihrer Möglichkeiten ideell und materiell.

#### **§ 4 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Görlitz, 20.10.2010

veröffentlicht im Amtsblatt  
der Stadt Görlitz

Joachim Paulick  
Oberbürgermeister

Nr. 23 vom 23. November 2010

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.